



# FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e. V.

Flüchtlingsrat S.-H. e.V., Sophienblatt 82-86 D-24114 Kiel

Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume und Integration  
Schleswig-Holstein  
z.Hd. Dr. Jan Vollmeyer  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

**Geschäftsstelle:**  
Sophienblatt 82-86  
D - 24114 Kiel  
office@frsh.de  
[www.frsh.de](http://www.frsh.de)

Tel: 0431-735 000  
Fax: 0431-736 077

Kiel, 30.8.2018

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung**

Sehr geehrter Herr Dr. Vollmeyer,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung und für die freundliche Fristverlängerung zur Vorlage. Zum Entwurf der Landesverordnung nimmt der Flüchtlingsrat wie folgt Stellung:

§ 5:

Die Erläuterungen unter Punkt 1 im Schreiben vom 25.6.2018 in Verbindung zu den Ausführungen des Ministers am 14. Juni im schleswig-holsteinischen Landtag lassen vermuten, dass es bei der geplanten Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung insbesondere um die angestrebte Trägerschaft des LfA für das künftige Abschiebungsgefängnis in Glückstadt geht.

Eine gleichzeitige Zuständigkeit des LfA sowohl für die Optimierung der „Freiwilligen“ Rückkehr wie der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung im Zuge des Vollzugs der Abschiebungshaft erscheint uns dahingehend kontraproduktiv, dass einer Asymmetrie der amtlichen Verwaltungspraxis in Richtung des die Einrichtung optimal auslastenden Abschiebungshaftvollzugs Vorschub geleistet würde. Mit Blick auf die vom Bund betriebene Rechtspolitik, die sich in einer Dynamisierung der Aufenthaltsbeendigung qua haftbasiertem Abschiebungsvollzug zu genügen scheint, ist zu befürchten, dass das LfA sich aus der komplexen Aufgabenstellung des freiwilligen Rückkehrmanagements in zahlreichen zumal in der Rückkehrberatung sich als komplex herausstellenden Einzelfällen aus arbeitsökonomischen Gründen und unter der Bedingung einer Inhouse-Zuständigkeit für beide Bereiche ggf. schneller für die Zuweisung in die Abschiebungshaft entscheidet.

Der Flüchtlingsrat lehnt ein Abschiebungsgefängnis grundsätzlich ab und hat dies umfangreich in seiner Ihrem Hause zugeleiteten Stellungnahme vom 22.6.2018 zum GE AhaftVollzG<sup>1</sup> erläutert und begründet.

Auch deshalb lehnen wir auch eine Anpassung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung dahin gehend ab, für ggf. die Trägerschaft des LfA für das norddeutsche Abschiebungsgefängnis eine rechtliche Grundlage zu schaffen.

§7:

Für fatal halten wir die geplante Änderung des §7 Abs. 3. des Entwurfs der Landesverordnung. In der Verwaltungspraxis machen der Flüchtlingsrat, seine Mitglieder, die im Bundesland engagierten Initiativen, Anwält\*innen und Fachberatungsstellen allzu oft die Erfahrung, dass seitens zuständiger Verwaltungen bei Verteilungsentscheidungen Ermessensspielräume ohne Not gegen die Interessen betroffener Flüchtlinge angewendet werden. Die bis dato gültige Formulierung des §7 Abs. 3 formuliert immerhin deutliche Hinweise auf die mögliche Berücksichtigung der Situationen und Bedarfe von alleinstehenden Frauen und ggf. bestehender Möglichkeiten der Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben.

Hier wäre ggf. eine Erweiterung der Liste zu berücksichtigender Einzelsituationen und Teilzielgruppen zu befürworten. Der Entwurf der Landesverordnung hingegen entkonkretisiert die Szenarien möglicher und angemessener Berücksichtigung besonderer sozialer Anliegen im Einzelfall. Der Flüchtlingsrat befürchtet, dass die Änderung anstatt zu mehr, zu weniger positiver Berücksichtigung von sozialen Indikatoren und infolge dessen zu einer Benachteiligung nicht nur von von alleinstehenden und oder alleinerziehenden Frauen – mit allen negativen Folgen für von häuslicher oder anderer männlicher Gewalt Bedrohter – und von Personen, die sich um eine zeitnahe nachhaltige Bildungs- und arbeitsmarktliche Integration und um Unabhängigkeit von Leistungen seitens der öffentlichen Hand bemühen, führen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Link

---

<sup>1</sup> <https://www.frsh.de/artikel/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-ueber-den-vollzug-der-abschiebungshaft-in-schleswig-holstein-abschiebungshaftvollzugsgesetz-schleswig-holstein-ahaftvollzg-sh-v-2252018/>

Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der  
Ausländerbehörden und  
bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie  
ausländischen Flüchtlingen  
und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission  
(Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO)  
Vom 19. Januar 2000

### § 3

#### Zuständigkeit der Ausländerbehörden

(1) Ausländerbehörden im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind die Landrätinnen und Landräte für die Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für die kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein Ausländerbehörde für Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes zu wohnen haben, sowie für deren dort ~~mituntergebrachte~~ „mitunterzubringende Angehörige“ nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes, auch wenn diese keinen Asylantrag gestellt haben. Die Zuständigkeit beginnt mit ~~der Weiterleitung nach § 18 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 des Asylgesetzes oder~~ der Aufnahme in der Aufnahmeeinrichtung und endet, wenn der dort aufgenommenen Person vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein mitgeteilt worden ist, dass der Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung nach §§ 48, 49 und 50 des Asylgesetzes endet, und sie die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat. Für Personen, die landesintern zunächst in eine den Aufnahmeeinrichtungen zugeordnete Unterkunft verteilt und zugewiesen werden, besteht die Zuständigkeit fort, bis ihnen mitgeteilt worden ist, dass der Aufenthalt in der Unterkunft endet, und sie diese verlassen haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein Ausländerbehörde für in Aufnahmeeinrichtungen und zugeordneten Unterkünften ~~untergebrachte~~ ~~unterzubringende~~ Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Landesaufnahmegesetzes sowie für deren ~~mituntergebrachte~~ ~~mit unterzubringende~~ Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes. Die Zuständigkeit beginnt ~~mit der Verpflichtung nach § 15 a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch die Ausländerbehörden oder~~ mit der Aufnahme in der Aufnahmeeinrichtung und endet, wenn der dort aufgenommenen Person vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein mitgeteilt worden ist, dass der Aufenthalt in der Unterkunft endet, und sie die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Dies gilt auch für andere Ausländerinnen und Ausländer, soweit sie in einer Aufnahmeeinrichtung oder zugeordneten Unterkunft untergebracht sind und dies nicht lediglich in Amtshilfe geschieht.

(4) Bestimmt sich die Zuständigkeit nach Absatz 2, sind für die räumliche Beschränkung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes die Bezirke der Ausländerbehörden nach Absatz 1 maßgeblich. Befinden sich Teile von Aufnahmeeinrichtungen in den Bezirken mehrerer Ausländerbehörden nach Absatz 1, so besteht die räumliche Beschränkung für den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem sich der Teil befindet.

### § 5

#### ~~Aufnahmeeinrichtungen und diesen zugeordnete Unterkünfte~~

## **Aufnahmeeinrichtungen und andere Einrichtungen und Unterkünfte des Landes**

- (1) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein betreibt und unterhält die nach § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes geschaffenen Aufnahmeeinrichtungen und die diesen zugeordneten Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte des Landes nach § 53 des Asylgesetzes) sowie Aufnahmeeinrichtungen für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Landesaufnahmegesetzes und deren Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes und die diesen zugeordneten Unterkünfte sowie eine Einrichtung nach § 61 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein kann in die Aufnahmeeinrichtungen und zugeordneten Unterkünfte andere Ausländergruppen aufnehmen. Es kann sich bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung der untergebrachten Personen Dritter bedienen; diese dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten.
- (2) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein nimmt die Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylverfahrensgesetz wahr und erfüllt die Mitteilungspflichten gegenüber der zentralen Verteilungsstelle nach § 46 Abs. 4 und 5 des Asylgesetzes.

### **§ 7**

#### **Verteilung und Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte**

- (1) Die Verteilung der Personen nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes auf die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt entsprechend deren Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel); § 323 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 Buchst. a, Nr. 4 bis 7 des Landesaufnahmegesetzes und deren Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes können zunächst in die den Aufnahmeeinrichtungen zugeordneten Unterkünfte verteilt und zugewiesen werden.
- (3) **Bei der Zuweisung sind die Haushaltsgemeinschaft von Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und ihren minderjährigen Kindern und die Belange besonders schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen.**  
~~Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und ihren minderjährigen Kindern zu berücksichtigen. Den Belangen alleinstehender Frauen und ihren Schutzbedürfnissen soll Rechnung getragen werden. Bei der Zuweisung von Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchst. b des Landesaufnahmegesetzes und deren Angehörigen nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes sollen auch andere Belange wie die Möglichkeit der Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben berücksichtigt werden.~~
- (4) **Die Anzahl der nach dem Schlüssel nach Absatz 1 aufzunehmenden Personen nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes mindert sich bei kreisfreien Städten mit Einrichtungen und Unterkünften nach § 5 für diesen Personenkreis jährlich um die durchschnittliche Anzahl der Unterbringungsplätze in den jeweiligen Einrichtungen und Unterkünften, höchstens jedoch um die Anzahl der nach der Quote aufzunehmenden Personen.**  
~~Wird die reguläre Belegkapazität einer nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes geschaffenen Aufnahmeeinrichtung oder der dieser zugeordneten Unterkunft nicht nur kurzfristig überschritten, kann sich die Anzahl der nach dem Schlüssel nach § 7~~

~~Absatz 1 aufzunehmenden Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, 3 Buchstabe a, Nummer 4 bis 6 des Landesaufnahmegesetzes und ihrer Angehörigen nach § 3 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes bei den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten jährlich um die durchschnittliche Überschreitung der regulären Belegkapazität mindern~~

## § 8

### **Verteilung und Zuweisung auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter**

(1) Die Kreise verteilen die von ihnen aufzunehmenden Personen, die nicht oder nicht mehr in einer in ihrer Trägerschaft stehenden Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden, auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter und weisen sie diesen zu.

(2) Die Verteilung soll entsprechend deren Einwohneranteil und unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten erfolgen; § 323 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Für amtsfreie Gemeinden und Ämter, in denen sich ~~Aufnahmeeinrichtungen oder diesen zugeordnete Unterkünfte~~ **Einrichtungen und Unterkünfte** nach ~~§ 5 Abs. 1 Satz 4~~ befinden, gilt § 7 Absatz 4 sinngemäß.